

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung des Bundes-
amtes für Sicherheit in der Informationstechnik
(BSI-Errichtungsgesetz, BSIG)

Punkt der 611. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1990

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Zu § 3 Nr. 6

In § 3 Nr. 6 sind

a) nach dem Wort "Behörden" die Worte "des Bundes"
zu streichen

und

b) die Worte "strafbare Handlungen" durch das Wort
"Straftaten" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 27. MRZ. 1990

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Zu a:

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik soll auch die Behörden der Länder unterstützen, denen die Verhütung und Verfolgung von Straftaten sowie die Beobachtung der Bestrebungen und Tätigkeiten obliegt, die in § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes genannt sind. Insbesondere ist eine unmittelbare Unterstützung der Staatsanwaltschaften (der Länder) erforderlich, wenn

- der Generalbundesanwalt ein Verfahren in den Fällen des § 142 a Abs. 2 und 4 i.V.m. § 120 Abs. 1 und 2 GVG an die Landesstaatsanwaltschaft am Sitz der Landesregierung abgegeben hat,
- das Bundeskriminalamt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung selbst wahrnimmt (§ 5 Abs. 2 und 3 BKAG).

Auch in anderen Fällen soll das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik - wie das Bundeskriminalamt (§ 2 Abs. 2 BKAG) - ausdrücklich die Aufgabe haben, Gutachten für Strafverfahren auf Anforderung von Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften und Gerichten zu erstatten.

Zu b:

Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch.

In
Fz

2. Zu § 6

In § 6 Abs. 1 Nr. 1 ist in der Vorbemerkung
Nummer 8 b der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Stellenzulage ist unter den Voraussetzungen
der Vorbemerkung Nummer 8 Abs. 4 ruhegehaltfähig,
höchstens jedoch in Höhe des Betrages der Stellen-
zulage nach Nummer 9 Abs. 1 Satz 1."

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung ist eine Folge der
Änderungsempfehlung des Bundesrates zum Entwurf
eines Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungs-
rechtlicher Vorschriften (Drs. 13/90 (Beschluß),
Ziff. 1 -, mit der eine systemgerechtere Regelung
der Ruhegehaltfähigkeit von verwendungs- und
laufbahnbezogenen Stellenzulagen vorgeschlagen
worden ist.

Hinsichtlich der betragsmäßigen Begrenzung
der Ruhegehaltfähigkeit wird auf Ziffer 5
der Änderungsempfehlung des Bundesrates
(Sicherheitszulage) zu Drucksache 13/90
Bezug genommen.

134/1/90

In 3. Zu § 6
Fz

Bei Annahme
entfällt
Ziffer 5.

In § 6 Abs. 1 Nr. 2 ist in Anlage IX die Nummer 8 b
wie folgt zu fassen:

"Nummer 8 b

Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der
Besoldungsgruppen

A 1 bis A 5	120,00
A 6 bis A 9	165,00
A 10 bis A 13	210,00
A 14 und höher	255,00

Für Anwärter der Laufbahngruppe

des mittleren Dienstes	90,00
des gehobenen Dienstes	120,00
des höheren Dienstes	150,00"

Begründung

Die vorgesehene Höhe der Stellenzulage ist unangemessen insbesondere im Verhältnis zur Sicherheitszulage (Nummer 8 der Vorbemerkungen), weil den Beamten weder in gleichem Umfang verwendungsbezogene Aufwendungen entstehen, noch ihnen und ihren Familien in gleichem Maße sicherheitsbedingte Einschränkungen auferlegt werden.

Bei anderen Einrichtungen des Sicherheitsbereichs (z.B. Landeskriminalämter) werden verwendungsbezogene Zulagen nicht gewährt. Eine Festlegung der Zulage auf 60 v.H. der Beträge der Sicherheitszulage erscheint voll ausreichend (Ziffer 2).

In
Fz

4. Zu § 6 und § 6a - neu -

- a) In § 6 ist Absatz 2 zu streichen.
- b) Nach § 6 ist folgender § 6a einzufügen:

"§ 6a
Übergangsregelung

Verliert ein Beamter oder Soldat den Anspruch auf die Stellenzulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, weil er aus dienstlichen Gründen beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik verwendet wird, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage entsprechend § 13 Abs. 2a des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Ausgleichszulage verringert sich außer in den in § 13 Abs. 2a des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführten Fällen bei allgemeinen Besoldungsanpassungen um jeweils ein Drittel ihres Betrages. Die Regelung gilt für Beamte und Soldaten, die bis zum 31. Dezember 1993 zum Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik übertreten."

Begründung:

Die in § 6 Abs. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene unbefristete Besserstellung von Beamten und Soldaten beim Verlust einer Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 8 BBesO A und B ist nicht gerechtfertigt.

(noch Ziffer 4)

Beamte und Soldaten, die beim Wechsel zum Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) eine ruhegehaltfähige Stellenzulage verlieren, erhalten nach der vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften empfohlenen Fassung des § 13 Abs. 2a - neu - BBesG eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage, die sich nur bei Verleihung eines Amtes mit höherem Entgrundgehalt vermindert. Für die Zeit und zur Erleichterung des Aufbaus des BSI erscheint es vertretbar, eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 2a BBesG auch dann zuzubilligen, wenn eine bisher bezogene Zulage nach Vorbemerkung Nummer 8 BBesO A und B noch nicht ruhegehaltfähig gewesen ist, weil noch keine 10jährige entsprechende Verwendung vorliegt. Ausgleichszulagen dieser Art müssen jedoch zusätzlich bei allgemeinen Besoldungsanpassungen abgebaut werden.

Die Geltung der Übergangsregelung sollte auf 3 Jahre beschränkt werden.

Fz 5. Zu § 6, § 6 b - neu -, § 6 c - neu -, 6 d - neu - *)

Entfällt
bei Annahme
von Ziffer 3.

a) In § 6 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

"Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes"

b) Nach § 6 a werden folgende §§ 6 b - neu -, 6 c - neu -
und 6 d - neu - eingefügt:

"§ 6 b

Die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.1977 (BGBl. I S. 1007), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. Zulagen nach Nr. 8 und 8 b der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes,"

§ 6 c

Die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.03.1987 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 5 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. Zulagen nach Nr. 8 und 8 b der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes,"

*) Diese Empfehlung gilt nur für den Fall, daß der Bundesrat der Empfehlung unter Ziff. 3 n i c h t folgt.

(noch Ziffer 5)

§ 6 d

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf § 6 b und § 6 c beruhenden Teile der geänderten Verordnungen können aufgrund der Ermächtigung der §§ 47 und 48 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes i.V.m. dieser Vorschrift durch Verordnung geändert werden."

Begründung:

Neben der Stellenzulage nach § 6 des Gesetzentwurfs könnten den Beamten des BSI Mehrarbeitsvergütungen und Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten gewährt werden. Das wäre im Hinblick auf die Höhe der Stellenzulage nicht vertretbar.

Die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung und von Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten sollte deshalb - wie dies auch bei der Sicherheitszulage nach der Vorbemerkung Nr. 8 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B der Fall ist - ausgeschlossen werden.

Aus systematischen Gründen sind die Ausschlußregelungen in die jeweilige Rechtsverordnung aufzunehmen.